

team.z@bmj.gv.at

Bundesministerium Justiz
Museumstraße 7, 1070 Wien
Österreich

Mariahilfer Straße 37-39, 2. OG
1060 Wien

Datum: 12. Oktober 2021
Bearbeiter: Mag. Florian Schnurer

Tel.: 01/588 39 DW 30
E-Mail: schnurer@vat.at

LIVR - 00034 • ZVR 271669473

Urheberrechts-Novelle 2021 - Urh-Nov 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband Alternativer Telekom-Netzbetreiber, möchte hiermit die Chance ergreifen, eine Stellungnahme zum Entwurf der Urheberrechts-Novelle 2021 Stellung zu nehmen. Unsere Mitglieder sind Telekommunikationsnetzbetreiber, die dafür verantwortlich sind, dass der Glasfaser- und 5G Netzausbau in Österreich vorangetrieben wird und so gigabit-fähige Anschlüsse bis 2030 für alle Österreicherinnen, zu erschwinglichen Gebühren verfügbar sein werden.

Telekombetreiber finanzieren ihren Netzausbau mit verschiedenen Geschäftsmodellen, die alle darauf einzahlen, dass das Netz schnell ausgebaut und aufgerüstet wird und gleichzeitig die Anschlussgebühr niedrig gehalten werden kann.

§ 59b

Durch die Neufassung des § 59b wird den Betreibern allerdings eine wichtige Säule ihres Geschäftsmodells, richtlinienwidrig(!), genommen. Und zwar die Weitersendung von Fernsehsendern auch über das Internet, die es dem Kunden dem Stand der Technik entsprechend ermöglicht, die Fernsehsender online oder per – auch am TV installierbaren – Apps zu streamen. Diese Form des Fernsehkonsums wird mittelfristig die älteren Technologien ablösen und wird von den Kunden zunehmend nachgefragt.

Der vorliegende Entwurf gibt nämlich Rundfunkunternehmen die Möglichkeit, sog. OTT-Rechte gar nicht zu lizenzieren. Ein Weitersendeunternehmen (also in unserem Fall der Telekomnetzbetreiber) ist darauf angewiesen, dass es von allen relevanten Rundfunkunternehmen die entsprechenden Bewilligungen erhält, widrigenfalls es sein Produkt gar nicht auf dem Markt anbieten kann. Weitersendeprodukte, die lediglich einen Teil der in Österreich angebotenen Sender aufweisen (zB nicht die Sender der großen privaten Rundfunkunternehmer wie ProSieben, Sat.1, RTL usw.) sind nicht marktfähig.

Einzelne marktmächtige Rundfunkunternehmen könnten den OTT-Markt durch völlig unangemessene, enorm überhöhte Tarife abschotten und damit ihre eigenen Plattformen schützen. Über diese sendergruppeneigenen Plattformen (bspw ZAPPN, TVNow, Joyn) werden die Sendungen idR kostenlos online und über Apps (auch für den TV) den Zuschauern zur Verfügung gestellt. Die sendereigenen Plattformen generieren zusätzliche Einnahmen durch gezielt vermarktete Werbefenster und den Verkauf von Abos.

Kunden von „klassischen“ Kabelnetzbetreibern sollen damit zur Kündigung der bisherigen Verträge mit den österreichischen Weitersendeunternehmen und zum Wechsel zu den eigenen Plattformen animiert werden. Durch dieses Vorgehen werden zum einen die Medienvielfalt und die Verfügbarkeit europäischer Hörfunk- und Rundfunksendungen in Österreich gefährdet, zum anderen Erlöse massiv ins

Ausland verschoben und klassische Netzbetreiber in ihrer Existenzgrundlage bedroht. Dies führt unweigerlich zu einer Verlangsamung des Ausbaus der Netze.

Der vorliegende Gesetzesentwurf widerspricht aus unserer Sicht in der vorhin besprochenen Regelung, klar den Zielen der Richtlinie, und zwar der Erleichterung der Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und der Förderung der grenzüberschreitenden Verfügbarkeit europäischer Hörfunk- und Rundfunksendungen. Die Einschränkung der Verhandlungspflicht auf einzelne Weiter-sendungstechnologien ist aus unserer Sicht nicht in die Zukunft gerichtet und bedarf bei jedem Aufkommen einer neuen Übertragungstechnologie einer neuen Regelung.

Den vorhin geschilderten Folgen kann nur begegnet werden, wenn (wie bisher) **ein Anspruch der Weitersendeunternehmen, egal über welche Technologie, auf Erteilung einer Bewilligung zu angemessenen Bedingungen** festgeschrieben wird.

§ 59b Abs 2 und Abs 3 müssen daher lauten:

(2) Kommt ein Vertrag über die Bewilligung einer Weitersendung ~~durch Kabel- oder Mikrowellensysteme~~ nur deshalb nicht zustande, weil der berechtigte Rundfunkunternehmer (§ 59a Abs. 3) die Verhandlungen darüber nicht nach Treu und Glauben aufgenommen oder sie ohne triftigen Grund be- oder verhindert hat, dann hat der weitersendende Rundfunkunternehmer einen Anspruch auf Erteilung der Bewilligung zu angemessenen Bedingungen. ~~Verhandlungen über die Erlaubnis für andere Formen der Weitersendung haben der berechtigte und der weitersendende Rundfunkunternehmer nach Treu und Glauben zu führen, sobald solche Verhandlungen aufgenommen wurden.~~

(3) Verweigert der berechtigte Rundfunkunternehmer (§ 59a Abs. 3) die Bewilligung ~~nur~~ deshalb, weil keine Einigung über die ~~Bemessung des Entgelts~~ angemessenen Bedingungen erzielt werden kann, dann gilt die Bewilligung als erteilt, wenn der weitersendende Rundfunkunternehmer den nicht strittigen Teil des Entgelts an den berechtigten Rundfunkunternehmer gezahlt und eine Sicherheit in der Höhe des strittigen Teils des Entgelts durch gerichtliche Hinterlegung oder Stellung einer Bankgarantie ~~geleistet~~ hat. Der Urheberrechtssenat kann die Höhe der Sicherheitsleistung auf Antrag des weitersendenden Rundfunkunternehmers angemessen herabsetzen. Über einen solchen Antrag ist unter sinngemäßer Anwendung des § 273 ZPO ohne förmliches Beweisverfahren möglichst rasch zu entscheiden.

§ 17 (3)

Wie wohl nicht in der Novelle vorgesehen, bestehen Diskussionen, den § 17(3) UrhG - das sogenannte „ORF-Privileg“ - zu streichen. Für Netzbetreiber ist das „ORF-Privileg“ aber ein wesentlicher Baustein, um die ORF-Programme in ihren TV-Services flächendeckend verbreiten zu können. Der VAT spricht sich daher klar dafür aus, den § 17 (3) in der vom Ministerialentwurf vorgesehenen Fassung zu belassen.

Bei einer medienpolitisch fragwürdigen Änderung des § 17(3), wäre auf jeden Fall sicherzustellen, dass Netzbetreiber und damit der österreichische Medienstandort und die österreichischen KundInnen, keinesfalls die „Verlierer“ dieser Neuregelung sind. Es dürfen keine wie immer auch gestalteten Mehrkosten für Netzbetreiber anfallen, damit die Änderung auch keine standortpolitischen Nachteile nach sich zieht.

Es wäre daher gesetzlich sicherzustellen, dass Netzbetreiber keine Entgelte an den ORF zu leisten haben, sind doch die Netzbetreiber sogar gemäß §20 AMG-G verpflichtet, die Programme des ORF weiterzuleiten und zu verbreiten („must carry“). Hierzu investieren sie beträchtliche Summen, um die für jede Form der Verbreitung notwendige Netzinfrastruktur in Österreich zu schaffen.

Dies gilt nicht nur für die klassischen Technologien, sondern generell, also auch für die von Kabelnetzbetreibern angebotenen OTT-Weiterleitungen. Seit der Entscheidung des VfGH G 135/2019- vom 11

09.06.2020 „ZürsNet“ ist nämlich klargestellt, dass die Verbreitungspflicht für Kabelnetzbetreiber technologie-neutral zu verstehen ist: der VfGH hat also glasklar festgehalten, dass **„es auf die Form der Zuleitung nicht ankommt“**.

Die Klarstellung in Bezug auf die Netzbetreiber muss sich also unbedingt auf die klassischen Formen der Weiterleitung und der von ihnen angebotenen OTT-Services beziehen.

Weiters dürften sich die Abgaben, die Netzbetreiber für ihre Services an die Verwertungsgesellschaften, sei es VGR oder auch LSG, AKM etc. zahlen müssen, ebenfalls nicht erhöhen. Auch dies ist gesetzlich klar und eindeutig zu regeln, um langwierige und belastende Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Sollten Netzbetreiber aufgrund der Streichung des ORF- Privilegs verpflichtet werden, für die Weiterverbreitung der ORF-Programme zusätzliche Entgelte zu leisten,

- werden sie dies in den bestehenden Produktkalkulationen nicht unterbringen können
- sind sie kurzfristig gezwungen, die Zusatzaufwendungen an ihre KundenInnen weiterzugeben
- stehen sie damit in einem eklatanten Wettbewerbsnachteil zu den (deutschen) Privatsendern, die Rundfunksendungen und die Programme des ORF über ihre eigenen Plattformen (Zappn, RTL Now) kostenlos (!) anbieten
- werden sie damit mittelfristig vom Markt verschwinden, womit:
 - ➔ auch alle sonstigen Leistungen, die die Netzbetreiber direkt oder indirekt an die Urheber leisten, wegfallen
 - ➔ die Medienvielfalt in und der Medienstandort Österreich schweren Schaden erleiden und
 - ➔ der Ausbau Gigabit-fähiger Netze mangels alternativer Finanzierungsmöglichkeiten verlangsamt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Kommentare und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER



Mag. Florian Schnurer, LL.M.
Geschäftsführer